

Brandschutzordnung

Datum der Aufstellung: 20.11.2015

Gebäude: Wohnanlage
Leopoldstraße 71, 95030 Hof

Hausverwaltung: Ulrich Spacke
Am Brühl 2, 95183 Feilitzsch

Aufsteller: Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Petrick
Mozartstraße 29, 08525 Plauen
Tel. 03741-595800

Inhaltsverzeichnis

1. Brandschutzordnung - Teil A	2
2. Brandverhütung	3
3. Brand- und Rauchausbreitung	4
4. Flucht- und Rettungswege	4
5. Melde- und Löscheinrichtungen	5
6. Verhalten im Brandfall	6
7. Brand melden	6
8. Alarmsignale und Anweisungen beachten	7
9. In Sicherheit bringen	7
10. Löschversuche unternehmen	8
11. Besondere Verhaltensregeln	12
12. Schlussbemerkungen	12

1. Brandschutzordnung - Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren		
Brand melden		Handfeuermelder betätigen
		Notruf 112
In Sicherheit bringen		Gefährdete Personen warnen/ Hausalarm betätigen Hilflose mitnehmen Türen schließen Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
		
		Aufzug nicht benutzen Sammelstelle aufsuchen Auf Anweisungen achten
Löschversuch unternehmen		Feuerlöscher benutzen
		Löschschlauch benutzen
		Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen (z. B. Löschdecke)

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Objekt: Leopoldstraße 71 Erstelldatum

Brandschutzordnung nach DIN 14096-02- Teil B

2. Brandverhütung

Alle Bewohner und Besucher des Gebäudes sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Wer einen Brand bemerkt, hat bis zum Eintreffen der Feuerwehr alle in seiner Kraft stehenden Maßnahmen zur Löschung des Brandes zu ergreifen.

Gegenstände, Dekorationen, Läufer und Mobiliar in den öffentlichen Hausfluren (mit Ausnahme von erforderlichen Hilfsmitteln für mobilitätseingeschränkte Bewohner) sind verboten. Für notwendige Hilfsmittel feste Standplätze festlegen. Die Treppenläufe und Podeste dürfen in ihrer Breite nicht eingeschränkt werden. Die öffentlichen Flure und das Treppenhaus sowie Ihrer Ausgänge sind Rettungswege und zugleich Angriffsweg der Feuerwehr und sind dauerhaft in voller Breite frei zu halten. Das gilt auch für die Kellergänge, Hausanschlussräume und sonstigen frei zugänglichen Räumen.

Gemeinschaftsräume dürfen nur für den vorgesehenen Bestimmungszweck genutzt werden.

In Wohnungen und anderen Räumen dürfen höchstens 1 Liter **brennbare Flüssigkeiten** mit einem Flammpunkt $< 21^{\circ}$ C (ehemals Gefahrenklasse A1) gelagert werden. Die Lagerung hat in dicht schließenden, gekennzeichneten und für diese Stoffe handelsüblichen oder speziell dafür zugelassenen Behältern zu erfolgen.

Die Lagerung voller Kraftstoffkanister ist untersagt.

Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer sind strikt zu befolgen und durchzusetzen. Bei der Verwendung von Kerzen oder glw. sind nicht brennbare Untersetzer zu verwenden. Die Standsicherheit muss gewährleistet sein.

Leicht brennbare oder explosive Stoffe dürfen in Wohnungen nur in der zum ständigen Gebrauch unbedingt erforderlichen Menge aufbewahrt werden. Offene Flammen sind beim Umgang mit diesen Stoffen streng verboten. Zündquellen können brennbare Stoffe ausreichend stark aufheizen. Deshalb müssen brennbare Stoffe von einer Zündquelle ferngehalten werden.

Typische Zündquellen sind:

Offene Flammen	z.B. Kerzen, Streichhölzer
Glut	z.B. Zigaretten, Grillasche
Defekte Elektrogeräte	z.B. Fernseher, Heizdecken, Computertechnik
Überlastete oder defekte Elektroinstallation	z.B. Überlastung durch Verlängerungskabel und Mehrfachsteckdosen
Heiße Oberflächen	z.B. Herdplatten, Lampen, Bügeleisen, Tauchsieder
Heizgeräte	z.B. durch technische Defekte
Wärmeproduktion, Hitzestau	z.B. verstellte, verdeckte Lüftungsschlitze durch Papier oder Zeitschriften
Blitzschlag	z.B. durch Überspannung
Brandstiftung	z.B. durch spielende Kinder oder vorsätzlich
Selbstentzündung	z.B. bei einem mit Leinöl getränkten Stofflappen

Brandschutzordnung nach DIN 14096-02- Teil B

Brennbare Abfälle nicht ansammeln, sondern umgehend in die ausgewiesenen Abfallräume im Haus verbringen. Die Abfallsammelbehälter dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Räumen aufgestellt werden. Die Deckel dieser Behälter sind zu schließen.

Brennbare Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten.

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen bei Nichtgebrauch stromlos schalten. Stand-By-Modus ausschalten. Mehrfachsteckdosen nicht durch zu viele Geräte überlasten. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen und reparieren zu lassen. Beim Verlassen der Wohnung ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von beauftragten Personen angeschlossen werden. Das Überbrücken von Sicherungen ist unzulässig.

3. Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Wohnungseingangstüren, Fenster und Innentüren sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten. Bei einem Brandausbruch in einer Wohnung muss die Wohnungseingangstür nach der Flucht in den Hausflur unbedingt geschlossen werden, damit Rauch möglichst lang nicht in den Flur eindringen kann.

Brand- und Rauchschutztüren zu den Kellerräumen müssen immer geschlossen sein. Sie dürfen nicht durch Keile offen gehalten werden.

<p>Jeder ist verpflichtet, z.B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind zu melden.</p>

Der Rauch- und Wärmeabzug im Treppenhaus erfolgt durch die Türen zum offenen Zugang/Laubengang. Dadurch wird es möglich, dass nach einem Brandfall der Rauch abziehen kann. Die Türen sind im Normalfall geschlossen zu halten.

4. Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege, Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze sind dauerhaft freizuhalten.

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Brandschutzordnung nach DIN 14096-02- Teil B

Die Benutzung des Aufzuges im Brandfall bedeutet Lebensgefahr und ist verboten.

Jeder Bewohner muss sich über die Lage und den Verlauf von der Flucht- und Rettungswege unterrichten. Sobald Rauch in öffentlich zugängliche Flure oder in den Treppenraum eingedrungen ist, darf der Flur und das Treppenhaus nicht mehr benutzt werden. In der Wohnung bleiben! In einem verrauchten Flur bzw. Treppenhaus besteht akute Erstickungsgefahr! Notfalls die Wohnungseingangstür mit nassen Tüchern abdichten. Nach dem Eintreffen der Feuerwehr haben sich die Bewohner an einer Straßenseite bemerkbar zu machen, das sich Personen in der Wohnung aufhalten. Die Einsatzkräfte der Feuerwehr leiten dann eine notwendige Rettung aus den betreffenden Wohnungen über Rettungsgeräte der Feuerwehr - Drehleiter ein.

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende "Flucht- und Rettungspläne", die den Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

**Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege einzuprägen. Fahrzeuge, die in Anfahrtszonen für die Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden.
(Auf Veranlassung der Polizei auf Kosten des Halters abschleppen lassen!)**

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Bewohner sind über die im Flur gelegenen Standorte und die Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen zu unterrichten.

Sie sollten über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung der Feuerlöschgeräte praktisch besitzen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten. Das gilt auch für das Entfernen entsprechender Hinweisschilder.

Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher, wie das Fehlen von Feuerlöschern, ist der Hausverwaltung sofort zu melden.

Bis spät. 31.12.2017 werden Rauchwarnmelder in den Wohnungen zur Pflicht. Diese Melder dienen der Brandfrüherkennung und dürfen nicht entfernt oder abgeklebt werden.

Brandschutzordnung nach DIN 14096-02- Teil B

6. Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren! Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung zu veranlassen. Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr unter der **Telefonnotrufnummer 112**

Beachtung ist dem Hinweis „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 Teil A, (Aushang) zu schenken.

Nur bei Entstehungsbränden Feuerlöscher einsetzen.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung vor Brandbekämpfung**. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher o.ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.

Brennendes oder heißes Fett niemals mit Wasser löschen (verdampft schlagartig). Vorteilhaft sind dazu Löschdecken oder Feuerlöscher der Brandklasse F.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist möglichst von dem brandmeldenden Bewohner einzuweisen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

7. Brand melden

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Jeder Brand ist sofort zu melden: telefonisch an die örtliche Feuerwehr mit genauer Angabe:

- **Wer meldet?**
- **Was ist passiert?**
- **Wie viele sind betroffen?**
- **Wo ist etwas passiert?**
- **Warten auf Rückfragen!**

Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen, Anweisungen o.ä. der Feuerwehr abwarten.

8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Die Türen sind zu schließen, den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen.

Aufzüge dürfen nicht benützt werden, da im Brandfall mit einem Stromausfall zu rechnen ist.

9. In Sicherheit bringen

Ruhe bewahren!

Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen. Bei versperrten Fluchtwegen ist es Pflicht, sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar zu machen. Die Feuerwehr Hof besitzt einen Schlüssel, um in das Gebäude zu gelangen.

Aufzüge dürfen nicht als Fluchtwege benutzt werden.

Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen, da Rauch zuerst nach oben steigt.

Persönliche Sachen sind, wenn möglich, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen.

Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WC' s und Nebenräumen).

Der in dem Bereich festgelegte und ausgewiesene Sammelplatz ist aufzusuchen.

Sammelplatz ist:

Mit Schild gekennzeichnete Stelle auf der Nordostseite des Gebäudes in rund 50 m vom Gebäudeeingang entfernt.

Die Vollständigkeit aller Bewohner und evtl. Besucher ist auf dem Sammelplatz zu achten. Auf dem Sammelplatz ist die Vollzähligkeit zu prüfen und der Feuerwehr evtl. fehlende Bewohner oder Personen mitzuteilen.

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefährdung so gering wie möglich sein.

Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen, um weitere Verqualmung zu vermeiden. In verqualmten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.

Brandschutzordnung nach DIN 14096-02- Teil B

10. Löschversuche unternehmen

Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes.

Genug Abstand zum Brandherd halten! Löschen mit kurzen Stößen.

Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden. Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C	alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
D	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher

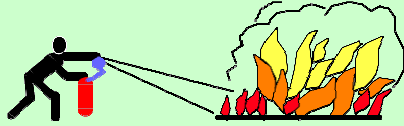
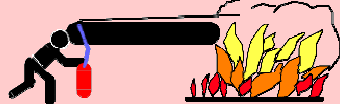
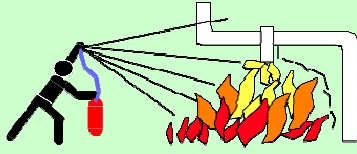
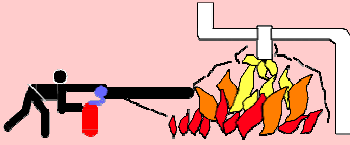
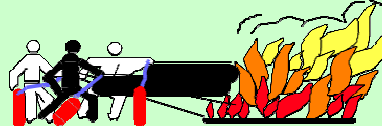
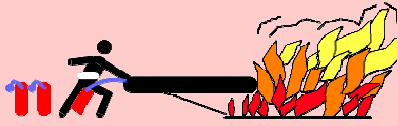

Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

- Flächenbrände vorn beginnend ablöschen !
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen !
- Angemessene Anzahl von Löschern auf einmal einsetzen, nicht nacheinander !

Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung !

Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen.

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen !		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen !		
Wandbrände von unten nach oben löschen !		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander !		
Rückzündung beachten !		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen !		

11. Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich der Hausverwaltung zu melden.

Der Brandhergang ist kurz zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.

Im Brandfall sind zusätzlich

- Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen zu schließen,
- Sachwerte zu bergen,
- Aufzüge nicht als Fluchtwege zu benutzen,

12. Schlussbemerkungen

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die im Gebäude wohnen und - mit Einschränkungen - auch für Besucher.

Die Hausverwaltung und dessen Vertreter sind für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information bei Änderungen verantwortlich.

Die Aufstellflächen für die Feuerwehr und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung ist dauerhaft freizuhalten.

erstellt durch: Bauing. Ulrich Petrick	Datum: 20.11.2015	Unterschrift:	gültig ab:
geprüft und freigegeben durch:	Datum:	Unterschrift:	Revision: